

Auslegungshilfe zur 6. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerbliche Lieferanten. Bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hat der Dienstleister eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Bei der Abholung von Waren gelten die für die jeweilige Einrichtung geltenden Regelungen.
Autohäuser	Verkauf–und Reparatur gestattet
Autokino	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig, kein Getränke- und Speisenverkauf)
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Bäckereien	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von gastronomischen Einrichtungen (insbesondere Reservierungs- und Anmeldepflicht, Bewirtung an Tischen) nicht eingehalten werden können.
Bars	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Bestattungen	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig. An Bestattungen dürfen außerdem Geistliche oder Trauerrednerinnen und Trauerredner sowie für religiöse Handlungen erforderliche Personen teilnehmen. Die Teilnahme ist auf die Mindestzahl der für religiöse Handlungen erforderliche Zahl von Personen zu begrenzen. Trauergottesdienste in Kirchen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen zulässig.
Betriebskantine	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
öffentliche und private Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (z.B. Kurse in	gestattet, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 (veröffentlicht auf der Internetseite des

Volkshochschulen) sowie entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen	Ministeriums für Bildung) in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden
Blutspendetermine	gestattet
Cafés	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Campingplätze	Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Die Nutzung von dauerhaft auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist zulässig.
Copyshop	gestattet
Eisdielen	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; Straßenverkauf gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle.
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Fahrradhandel und Reparaturbetrieb	gestattet
Familienferienstätten	geschlossen
Ferienhäuser	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Friseure	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Fußpflege	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Gastronomie (Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden)	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Golfplätze	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
Gottesdienste	unter Beachtung der Hygieneauflagen zulässig; das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Gottesdienstbesuchern untereinander ist nicht zulässig (z.B. Kollekte, Gesangbücher, Teilen eines Gebetsteppichs etc.); zulässig sind z.B. Kommunion und Abendmahl unter Beachtung der Hygieneanforderungen
Gottesdienst im Autokinoformat	gestattet
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt. Kirchliche Trauungen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen ebenfalls zulässig.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Der Betrieb zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Hundeausführer	gestattet

Hundesalon	gestattet
Hundeschule	gestattet
Hundesport	gestattet
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport im Freien	unter Wahrung des Kontaktverbots und Mindestabstands zulässig; im Vordergrund steht die eigene körperliche Betätigung; Freizeitaktivitäten, deren touristischer Charakter überwiegt, sind nicht zulässig.
Jugendherberge	geschlossen
Kioske	gestattet
Kneipen	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Kosmetikstudio	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle	gestattet
Malls / Outlet-Center	gestattet (unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen); die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht innerhalb der gesamten Mall / des gesamten Outlet-Centers unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt.
Massagesalon	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Möbelabholdienst	gestattet
Museen	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Musikschulen	gestattet, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 (veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung) in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; Gesangsunterricht ist nicht gestattet.
Nagelstudio	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	gestattet

Personaltrainer	Personaltraining 1 zu 1, gestattet in einem einzelnen Raum in einem Fitnessstudio unter Beachtung der Hygienevorschriften, bei einem ansonsten für den allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb geschlossenen Fitnessstudio.
Pfandhäuser	gestattet
Physiotherapie	gestattet
Podologie	gestattet
Reisebüro	gestattet, unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen
Restaurants, Speisegaststätten (und ähnliche Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden)	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Seilbahn	geschlossen
Shisha-Bars	geschlossen
Solarien	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Sportboothäfen	gestattet
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Taxigewerbe	gestattet
Tennis (Breitensport)	im Freien gestattet
Verkaufsstellen des Einzelhandels	unabhängig vom Warensortiment und der Größe der Einrichtung unter Beachtung der Hygieneanforderungen gestattet. Die Größe der Einrichtung spielt nur bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl eine Rolle (Bsp.: Verkaufsfläche von 800 qm: max. 80 Personen; Verkaufsfläche von 900 qm: max. 85 Personen (80 + 5))
Wochenmärkte / Versorgungsmärkte / mobile Verkaufsstände des Einzelhandels	gestattet